



## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen

**Beitritt zur LAG Soziokultur e.V. –**

**Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Schleswig-Holstein e.V.**

---

Name des Zentrums/ der Institution/ der Initiative

---

vertreten durch (Name/ Funktion):

---

Anschrift (Strasse, PLZ, Ort)

---

Kommunikationsdaten (Telefon/ Fax)

---

Kommunikationsdaten (Email/ Webadresse)

Unser **Jahresumsatz** beträgt \_\_\_\_\_ Euro  
(Die Angabe benötigen wir für die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages)

-----  
Ort / Datum

-----  
Unterschrift/en

## Auszug aus der Satzung der LAG Soziokultur e.V.

### § 2 Zweck

- I. Zweck des Vereins LAG Soziokultur ist
  - a. die Förderung und Koordinierung der soziokulturellen Zentren und Initiativen in Schleswig-Holstein,
  - b. die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung,
  - c. die Förderung von internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - d. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
  - e. die Förderung der Jugendpflege und der freien Jugendarbeit,
  - f. die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen.
- II. Die LAG Soziokultur ist der Zusammenschluss soziokultureller Zentren und Initiativen in Schleswig-Holstein. Soziokulturelle Zentren zeichnen sich u. a. aus
  - a) durch die Organisation von generationsübergreifenden Bildungs- und Freizeitangeboten;
  - b) durch die Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten;
  - c) als Umschlagplatz von Ideen, Meinungen und Einstellungen;
  - d) als ein Treffpunkt von Bürgerinitiativen und Vereinen;
  - e) durch die Organisation kultureller Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf der Förderung freier Kulturarbeit sowie kultureller und künstlerischer Bewegung „von unten“;
  - f) durch die Unterhaltung eines offenen Bereiches (Zutrittsrecht);
  - g) als Ort für kritische Auseinandersetzung mit Umwelt, Politik und Gesellschaft;
  - h) durch Initiierung sozialer, politischer und kultureller Lernprozesse zu sein;
  - i) durch die Organisation freier Jugendarbeit und freier Jugendhilfe;
  - j) durch demokratische Entscheidungsstrukturen;
  - k) durch die Einbeziehung interessierter Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungsprozesse;
  - l) durch Basis- und Nutzerorientierung;
  - m) durch Offenheit und Transparenz;
  - n) durch den Verzicht auf Gewinnerzielungsabsicht – also durch eine nicht profitorientierte Ausrichtung;
  - o) durch die Betonung des demokratischen und humanistischen Inhalts von Kultur und
  - p) durch Widerstand gegen faschistische und menschenverachtende Bestrebungen;

### § 4 Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder des Vereins können soziokulturelle Zentren und Initiativen werden, d.h. juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Projekte sowie kommunale und andere öffentliche Rechtspersonen, die den Merkmalen des § 2, Absatz II entsprechen.
- II. Assoziierte Mitglieder können Privatpersonen werden sowie andere Vereine, Zusammenschlüsse, Organisationen und Einrichtungen, mit denen eine engere Zusammenarbeit erwünscht wird und die zu einer Unterstützung des Vereinszweckes bereit sind, aber aufgrund der Ausführungen in § 2 kein ordentliches Mitglied werden können. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann den assoziierten Mitgliedern das Stimmrecht verliehen werden, und zwar nur einzeln und jeweils für einen Tagesordnungspunkt.
- III. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages.
- IV. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer Vertreter zu den Mitgliederversammlungen.
- VI. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.